

Amtsblatt zur Laibacher Zeitung Nr. 14.

Donnerstag den 18. Jänner 1872.

(19a—1)

Nr. 13979.

Rundmachung

wegen Wiederbesetzung des excindirten k. k. Tabak-Verlages zu Stein.

Von der k. k. Finanz-Direction für Krain wird bekannt gegeben, daß der excindirte k. k. Tabakverlag zu Stein im politischen Bezirke Stein in öffentlicher Concurrenz mittelst Ueberreichung schriftlicher Offerte demjenigen als geeignet erkann- ten Bewerber verliehen werden wird, welcher die geringste Verschleißprovision anspricht oder denselben ohne Anspruch auf eine Provision oder unter Ent- richtung eines jährlichen Pachtshillings (Gewinnstrücklasses) zu übernehmen sich verpflichtet.

Der Tabak-Verlag in Stein, womit auch der Stempelmarken-Kleinverschleiß verbunden ist, hat seinen Materialbedarf bei dem $3\frac{1}{8}$ Meilen entfernten k. k. Tabak-Verschleiß-Magazine zu Laibach zu fassen, und es sind ihm 77 Trafikanten zugewiesen, deren Zahl jedoch vermehrt oder vermindert werden kann, ohne daß dem Großverschleißer dagegen eine entscheidende Einsprache zusteht.

Nach dem Erträgniß-Ausweise, welcher das Verschleißergebniß einer Jahresperiode, d. i. vom 1ten October 1870 bis Ende September 1871 umfaßt und sammt den näheren Bedingungen und den Aus- lagen des Tabakverlages bei der k. k. Finanz-Di- rection und bei der Finanzwache-Abtheilung in Stein eingesehen werden kann, belief sich der Verkehr im gedachten Zeitraume an Tabak mit Einschluß des Vimito auf 42.350 Wiener Pfunde, im Geldwerthe von 27.046 fl. 40 kr.

Der Tabak-Kleinverschleiß gewährte einen jährlichen Bruttoertrag von 343 fl. 70 kr. Außer dem $2\frac{1}{2}$ perc. Gutgewichte vom ordinär geschnittenen Rauchtabak wird kein anderes Gutgewicht zugestanden.

Die Fassung der Stempelmarken, für deren Verschleiß die normalmäßige Provision von $1\frac{1}{2}$ Percent gewährt wird, hat beim k. k. Steueramte zu Stein zu geschehen. Nur die Tabak-Verschleiß- Provision des erledigten Verlages hat das Object des Angebotes zu bilden.

wird bekannt gegeben, daß der k. k. excindirte Für diesen excindirten Tabakverlag ist, falls der Erstehet das Tabakmateriale nicht Zug für Zug bar bezahlen will, ein stehender Credit von 1200 fl. bemessen, welcher durch eine entweder hypothekarisch oder in Staatspapieren oder bar zu leistende Cau- tion im gleichen Betrage sicherzustellen ist.

Der Großverschleißer muß immer mit einem solchen Materialvorrathe versehen sein, dessen Werth mindestens dem Betrage des eingeräumten Crediten gleichkommt.

Die Fassungen an Stempelmarken sind nach Abschlag der systemisirten $1\frac{1}{2}$ perc. Provision für die dem Tabakverlage zum Verschleiß überlassenen Sorten von 5 fl. einschließig abwärts stets bar zu berichtigen.

Die Caution für den Materialcredit pr. 1500 fl. ist noch vor der Uebernahme des Commissionsge- schäftes, und zwar binnen längstens zwei Wochen vom Tage der dem Erstehet bekannt gegebenen An- nahme seines Offertes zu leisten.

Die Bewerber um den Tabakverlag in Stein haben 10 Percent der Caution im Betrage von 150 fl. als Badium vorläufig bei dem k. k. Steuer- amte in Stein oder bei der hiesigen k. k. Landes- hauptkasse zu erlegen und die Quittung hierüber dem mit einer 50 kr. Stempelmarke zu versehenen versiegelten Offerte beizuschließen. Jenen Offerenten, von deren Anbot kein Gebrauch gemacht wird, wird nach geschlossener Concurrenz-Behandlung das Badium zurückgestellt. — Das Badium des Erstehers hingegen bleibt entweder bis zum Erlage der Caution oder, falls er das Materiale Zug für Zug bezahlen will, bis zur vollständigen Material- Bevorräthigung zurück.

Die schriftlichen Offerte sind nach dem unten beigelegten Formulare zu verfassen und, versehen mit der Nachweisung über den Erlag des Badiums, über die erreichte Großjährigkeit und das sittliche Be- tragen des Bewerbers, längstens

bis 30. Jänner 1872,

Vormittags 11 Uhr, um welche Stunde die com- missionelle Eröffnung stattfindet, bei dem Vor- stande der k. k. Finanz-Direction in Laibach zu überreichen.

Die Bewerber um den Tabak-Verlag in Stein haben sich in ihren Offerten ausdrücklich zu ver- pflichten, dieselben entweder:

- gegen Bezug einer in Buchstaben auszudrücken- den Provision, oder
- unter Verzichtleistung auf eine Provision, oder
- unter Bezahlung eines jährlichen Betrages an das Aerar (Gewinnstrücklaß, Pachtshilling) zu übernehmen.

In letzterem Falle ist der angebotene Betrag in vierteljährigen Raten vorhinein beim k. k. Steuer- amte in Stein zu erlegen, und es kann wegen eines auch nur eine Quartalsrate betragenden Rück- standes selbst dann, wenn er sich innerhalb der Dauer des Aufkündigungstermines ergeben sollte, von der Behörde sogleich das Verschleißbefugniß ent- zogen werden.

Offerte, welche der angebotenen Eigenschaften oder Behelfe ermangeln, welche unbestimmt lauten

oder in denen sich auf andere Offerte bezogen wird, werden nicht berücksichtigt. Bei gleichlau- tenden Anboten wird sich die Wahl vorbehalten. Ein bestimmter Ertrag wird eben so wenig zuge- sichert, als eine wie immer geartete nachträgliche Entschädigung oder Provisionserhöhung stattfindet.

Die gegenseitige Aufkündigung ist, wenn nicht etwa wegen eines Gebrechens die sogleiche Entsetzung vom Verschleißgeschäft einzutreten hat, auf drei Monate festgesetzt.

Von der Concurrenz sind jene Personen aus- geschlossen, welche das Gesetz zum Abschluße von Verträgen überhaupt unfähig erklärt, dann jene, welche wegen eines Verbrechens, wegen Schleich- handels oder einer schweren Gefällsübertretung, insoferne sich dieselbe auf die Vorschriften rücksichtlich des Verkehrs mit Gegenständen des Staatsmono- polys bezieht, dann wegen eines Vergehens gegen die Sicherheit des Eigenthums schuldig erkannt, oder rücksichtlich der gedachten Gefällsübertretungen wegen Unzulänglichkeit der Beweismittel von der Anklage freigesprochen wurden, endlich frühere Verschleißer, welche von diesem Geschäftes strafweise entsetzt worden sind. Kommt ein solches Hinderniß erst nach Ueber- nahme des Verschleißgeschäftes zur Kenntniß der Behörde, so kann das Verschleißbefugniß sogleich ab- genommen werden.

Formulare eines Offertes.

Ich Endesgefertigter erkläre mich bereit, den excindirten k. k. Tabakverlag in Stein unter Beobachtung der diesfalls bestehenden Vorschriften insbesondere in Bezug auf die Erhaltung des unangreifbaren Material-Lagervorrathes gegen Be- zug einer Provision von (in Buchstaben ausgedrückt, ohne Radirung oder Correctur) oder gegen Verzicht- leistung auf jede Provision, unter Zahlung eines jährlichen Betrages von (gleichfalls in Buchstaben ausgedrückt) in Betrieb zu übernehmen, und mache auf den Materialcredit per 1500 fl. (oder keinen) Anspruch.

Die in der Concurrenz-Anschreibung ange- ordneten Belege und Nachweisungen sind hier bei- geschlossen.

N. N., am Jänner 1872.

(Eigenthändige Unterschrift nebst Angabe des Standes und Wohnortes).

Von Außen:

Offert zur Erlangung des k. k. Tabak-Verlages zu Stein. Laibach, am 2. Jänner 1871.

Intelligenzblatt zur Laibacher Zeitung Nr. 14.

(3030—1)

Nr. 3783.

(50—3)

Nr. 9077.

Dritte exec. Feilbietung.

Vom k. k. Bezirksgerichte Tschernembl wird bekannt gemacht, daß über Ansuchen des Executionsführers Andreas Räthel von Neufriach die mit Bescheid vom 8. Mai 1871, Z. 2759, auf den 12ten Juli 1871 angeordnete dritte exec. Feil- bietung der dem Executen Johann Zimmer- mann aus Rutschendorf gehörigen, im Grundbuche ad Herrschaft Seisenberg sub Tom. XV, Fol. 7 vorkommenden, ge- richtlich auf 120 fl. bewerteten Berg- realität sammt An- und Zugehör auf den

1. März 1872,

früh 10 Uhr, hiergerichts mit dem vo- rigen Anhang übertragen worden sei.

k. k. Bezirksgericht Tschernembl, am 2. Juli 1871.

Executive Feilbietung.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Feistritz wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen des Herrn Anton Domladiß von Vitine gegen Jo- hann Kastele von Dobropole Nr. 7 wegen schuldigen 130 fl. ö. W. c. s. c. in die executive öffentliche Versteigerung der dem Lehtern gehörigen, im Grundbuche ad Pfarr- gill Dorneg sub Urb.-Nr. 33 vorkom- menden Realität, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerte von 1200 fl. ö. W., ge- williget und zur Bornahme derselben die drei Feilbietungs-Tagsetzungen auf den

6. Februar,

5. März und

5. April 1872,

jedesmal Vormittags um 9 Uhr, hierge- richts mit dem Anhang bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität nur bei der

letzten Feilbietung auch unter dem Schät- zungswerte an den Meistbietenden hint- angegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grund- buchsextract und die Licitationsbeding- nisse können bei diesem Gerichte in den ge- wöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

k. k. Bezirksgericht Feistritz, am 11ten December 1871.

(3044—3)

Nr. 5191.

Executive Realitäten-Versteigerung.

Vom k. k. Bezirksgerichte Reifnitz wird bekannt gemacht:

Es sei über Ansuchen der Maria Vou- sin von Sasse die executive Versteigerung der dem Mathias Oberstar von Zlatenog gehörigen, gerichtlich auf 1850 fl. geschät- zten, im Grundbuche der Herrschaft Reif- nitz sub Urb.-Nr. 647 vorkommenden Rea- lität wegen schuldiger 14 fl. c. s. c.

bewilliget und hiezu drei Feilbietungs- Tagsetzungen, und zwar die erste auf den

5. Februar,

die zweite auf den

5. März

und die dritte auf den

5. April 1872,

jedesmal Vormittags von 9 bis 12 Uhr, in der Gerichtskanzlei in Reifnitz mit dem Anhang angeordnet worden, daß die Pfandrealtät bei der ersten und zweiten Feilbietung nur um oder über den Schät- zungswert, bei der dritten aber auch unter demselben hintangegeben werden wird.

Die Licitationsbedingungen, wornach ins- besondere jeder Licitant vor gemachtem Anbote ein 10perc. Badium zu Handen der Licitations-Commission zu erlegen hat, so wie das Schätzungsprotokoll und der Grundbuchsextract können in der dies- gerichtlichen Registratur eingesehen werden.

k. k. Bezirksgericht Reifnitz, am 10ten November 1871.

